

Alter Paragraph	Neuer Paragraph	Erklärung
<p>§4 Alt</p> <p>Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich (1) für die Teilnahme am PIM Austausch, am CEMS-MIM Programm oder einem anderen internationalen Studentenaustausch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln beworben haben oder (2) im Rahmen ihres Studiums mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität studiert haben und ein Master Studium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln absolvieren. Als Bewerbung für (1) gilt dabei die Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen und das Erscheinen vor der Auswahlkommission. Eine Ablehnung des Kandidaten durch die Auswahlkommission beeinflusst die Möglichkeit der Mitgliedschaft nicht. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.</p>	<p>§4 Neu</p> <p>Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewerbung für die Teilnahme am PIM Austausch • Bewerbung für die Teilnahme am CEMS MIM Programm • Bewerbung für die Teilnahme an einem anderen internationalen Studierendenaustausch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln • Absolvierung von mindestens einem Semester an einer ausländischen Universität im Rahmen ihres Studiums und Aufnahme eines Masterstudiums an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln <p>Als Bewerbung gilt dabei die Einreichung der vollständigen Bewerbungsunterlagen und das Erscheinen vor der Auswahlkommission. Eine Ablehnung des Kandidaten durch die Auswahlkommission beeinflusst die Möglichkeit der Mitgliedschaft nicht. Außerordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.</p>	<p>CEMS Absolventen sollten stets ordentliche Mitglieder sein</p> <p>Masterstudenten mit Auslandserfahrung sollten ebenfalls ordentliche Mitglieder sein, denn auch sie haben ein Auswahlverfahren der Uni Köln durchlaufen.</p> <p>Viele der Master Studierenden der Uni Köln haben ihren Bachelor nicht in Köln gemacht, jedoch zuvor ein Auslandssemester im Rahmen ihres Bachelors absolviert. Exklusivität ist durch den Selektionsprozess der Universität zu Köln gewährleistet</p> <p>z.B für Master of Business Administration:</p> <p>Mind. 78 LP BWL oder VWL</p> <p>Mind. 15 LP Statistik und/oder Mathematik</p> <p>mind. C1 Englischkenntnisse</p> <p>mind. GMAT 550</p>

<p>§5 alt</p> <p>Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder ist nur die Erfüllung der in Art. 4 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand zu prüfen. Bei Bewerbern, die von der in Art. 4 genannten Auswahlkommission abgelehnt worden sind oder trotz Annahme das Programm nicht antreten, entscheidet der Vorstand über die Erteilung der Mitgliedschaft nach einer dreimonatigen Probezeit. Außerordentliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung des Vorstands bis zur Bestätigung der Mitgliedschaft durch die absolute Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung.</p>	<p>§5 neu</p> <p>Der Eintritt neuer Mitglieder erfolgt durch Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form. Für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder ist die Erfüllung der in Art. 4 genannten Voraussetzungen durch den Vorstand zu prüfen. Außerordentliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung des Vorstands bis zur Bestätigung der Mitgliedschaft durch die absolute Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung. Wenn ein Mitglied wissentlich falsche Angaben macht, so kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Mitgliedsanmeldung erfolgt mittlerweile größtenteils über die Website, zugleich ist die Kontrolle einer individuellen Probezeit und abschließender Abstimmung unrealistisch, bei der riesigen Anzahl neuer Mitglieder pro Jahr.</p>
<p>§7 alt</p> <p>Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der MV mit 2/3 Mehrheit festgelegt wird. Eine Beitragsänderung wird frühestens zum 01.01. des darauffolgenden Jahres wirksam. Die Erhöhung des Beitrages wird als außerordentlicher Kündigungsgrund anerkannt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Status des Mitgliedes gemäß Art. 4 der Satzung. Die jeweils geltenden Tarife sind der Rahmengesäftsordnung zu entnehmen. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.</p>	<p>§7 neu</p> <p>Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der MV mit 2/3 Mehrheit festgelegt wird. Eine Beitragsänderung wird frühestens zum 01.01. des darauffolgenden Jahres wirksam. Die Erhöhung des Beitrages wird als außerordentlicher Kündigungsgrund anerkannt. Die geltenden Tarife sind der Rahmengesäftsordnung zu entnehmen. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig.</p>	<p>Die Höhe des Jahresbeitrags hat nichts mit dem Status „ordentlich“ bzw. „nicht ordentlich“ zu tun. Der Beitrag wird am Beginn des Kalenderjahres abgebucht.</p>

<p>§12 alt</p> <p>Die ordentliche MV wird durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen. Die schriftliche Form umfasst hierbei auch die Nutzung des elektronischen Versands wie bspw. E-Mail.</p>	<p>§12 neu</p> <p>Die ordentliche MV wird durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen auf schriftlichem oder elektronischem Wege einzuladen.</p>	<p>Bessere Formulierung</p>
<p>§13 alt</p> <p>Der Vorstand hat auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche MV einzuberufen.</p>	<p>§13 neu</p> <p>Der Vorstand hat auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche MV einzuberufen.</p>	<p>Amtsgericht - Auch außerordentliche Mitglieder haben das Recht eine außerordentliche MV einzuberufen, daher mussten wir das „ordentliche“ rausnehmen</p>
<p>§14 alt</p> <p>Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Online-Verfahren). Der Vorstand und der Beirat entscheiden gemeinsam, in welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet. Das Verfahren einer virtuellen Mitgliederversammlung regelt der Vorstand. Bei einer realen Mitgliederversammlung kann die Stimmabgabe auch in Textform, insbesondere per E-Mail erfolgen. Das weitere Verfahren regelt der Vorstand; es ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die</p>	<p>§14 neu</p> <p>Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder im Rahmen einer physischen Zusammenkunft oder in virtueller Form. Die Stimmabgabe kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen. Das genaue Verfahren wird vom Vorstand festgelegt und ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Stimmabgabe muss bis zur Feststellung des Beschlussergebnisses durch den Versammlungsleiter erfolgt sein. Eine Übertragung des Stimmrechts in der MV auf andere ist nicht</p>	<p>Die Stimmabgabe per E-mail bietet die Möglichkeit der mehrfachen Stimmabgabe und wahrt nicht die Anonymität. Die Briefwahl hingegen ist gegen beide Risiken abgesichert. Der Beirat muss nicht in die Planung der Mitgliederversammlung involviert werden.</p>

<p>Stimmabgabe muss bis zur Feststellung des Beschlussergebnisses durch den Versammlungsleiter erfolgt sein. Eine Übertragung des Stimmrechts in der MV auf andere ist nicht möglich.</p>	<p>möglich.</p>	
<p>§15 alt</p> <p>Von der MV wird durch einen Protokollführer ein Protokoll erstellt.</p>	<p>§15 neu</p> <p>Die MV kann zur Kontrolle des Jahresabschlusses einen Kassenprüfer benennen. Der Vorstand schlägt sowohl Protokollführer als auch Wahlleiter vor. Sowohl Protokollführer als auch Versammlungsleiter unterzeichnen das Protokoll der Versammlung. Die Aufgaben des Protokollführers und des Wahlleiters sind der Rahmengesäftsordnung zu entnehmen.</p>	<p>Vollständigkeit</p> <p>+ Amtsgericht, diese Information soll laut Amtsgericht in Satzung enthalten sein</p>
<p>§16 alt</p> <p>Die MV wählt die Mitglieder des Vorstandes per Gesamtwahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele, nicht kumulierbare Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang nicht von der ausreichenden Zahl von Kandidaten erreicht, so findet ein zweiter</p>	<p>§ 16 neu</p> <p>Die MV wählt die Mitglieder des Vorstandes per Einzelwahl der abgegebenen Stimmen. Alle Vereinsmitglieder können sich zur Wahl stellen. Jeder Vorstand verantwortet ein Ressort, dessen jeweilige Aufgaben der Rahmengesäftsordnung zu entnehmen sind. Je Vorstandsressort wird ein Wahlgang durchgeführt, vor dem die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied gibt pro Wahlgang eine Stimme ab. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf</p>	<p>Die Vorstandswahl des Jahres 2015 war schlecht durchgeführt und lieferte keine eindeutigen Ergebnisse – nicht zuletzt deshalb, weil das Wahlverfahren, wie es in der Satzung beschrieben wird, nicht mehr der Realität entspricht. Der neue Vorschlag soll dem Vorstand keine Freiheiten nehmen, sondern klare Richtlinien festlegen, um einen reibungslosen Ablauf der Wahr zu ermöglichen.</p> <p>Amtsgericht - Laut Amtsgericht werden "absolut"</p>

<p>Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los zwischen den stimmengleichen Kandidaten.</p>	<p>sich vereint. Erreicht bei mehreren Kandidaten für ein Ressort kein Kandidat die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Der zweite Wahlgang wird durch relative Mehrheit entschieden. Sollte auch der zweite Wahlgang zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, so entscheidet das Los.</p>	<p>und "einfach" gleichbedeutend genutzt, zuvor hatten wir anstelle von „relativ“ das Wort „einfach“ benutzt</p>
<p>§18 alt</p> <p>Unbeschadet ihrer sonstigem in dieser Satzung festgelegten Rechte befindet die MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über: Entlastung des Vorstandes, Änderung der Satzung, Änderung der Rahmengesäftsordnung, Verabschiedung des Haushaltsplans, Auflösung des Vereins, Ferner befindet die MV mit einfacher Mehrheit über die Wahl des Kassenprüfers, die Wahl der Beiratsmitglieder, sonstige Anträge.</p>	<p>§18 neu</p> <p>Unbeschadet ihrer sonstigen in dieser Satzung festgelegten Rechte befindet die MV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelentlastung des Vorstandes, • Änderung der Satzung, • Änderung der Rahmengesäftsordnung, • Auflösung des Vereins. <p>Ferner befindet die MV mit einfacher Mehrheit über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wahl des Protokollführers, • die Wahl des Wahlleiters, • die Wahl des Kassenprüfers, • die Wahl der Beiratsmitglieder, • sonstige Anträge. 	<p>Die RGO bestimmt sensible Themen wie z.B. Beitragshöhe etc., deswegen sollte auch hier mit einer 2/3 Mehrheit über Änderungen entschieden werden.</p>
<p>§19 alt</p> <p>Der Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Vorstandsmitgliedern, die jeweils</p>	<p>§19 neu</p> <p>Der Vorstand ist Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Vorstandsmitgliedern, die jeweils</p>	

<p>allein vertretungsberechtigt sind. Auch im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern wird durch interne Absprache der Vorstandsmitglieder festgelegt.</p>	<p>alleinvertretungsberechtigt sind. Auch im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Vorstandsmitgliedern wird durch interne Absprache der Vorstandsmitglieder sowie die Rahmengesäftsordnung festgelegt.</p>	
<p>§25 alt</p> <p>[...]Beiratsmitglieder haben mindestens einmal pro Jahr an dem Beiratstreffen persönlich teilzunehmen. [...]</p>	<p>§26 neu</p> <p>[...]Beiratsmitglieder haben mindestens einmal pro Jahr an dem Beiratstreffen teilzunehmen. [...]</p>	<p>„persönlich“ fällt weg</p>